



"Die Landschaft ist für alle da."

Erholungsarten und ihre gesetzlichen Regelungen

▪ **Sportliche und spielerische Betätigung**

Spielerische Tätigkeiten wie bspw. Federballspiel fallen grundsätzlich unter das Betretungsrecht, nicht aber organisierte oder wettkampfmäßige Veranstaltungen (siehe hierzu "Organisierte Veranstaltungen"). Da jede Sportausübung natur- und landschaftsverträglich erfolgen muss, ist insb. in hochwertigen Schutzgebieten darauf zu achten, dass keine Schäden hierdurch zu befürchten sind.

▪ **Wandern, Joggen, Walken**

In der freien **Landschaft** gilt freies Betretungsrecht, auch auf Privat- und Wirtschaftswegen ("Recht auf Erholung"). In Naturschutzgebieten sind jedoch die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten. Besonders geschützte Biotopflächen dürfen nur insoweit betreten werden, als dass keine Trittschäden zu befürchten sind. Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dürfen während den Nutzungszeiten stets nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Im **Wald** herrscht ebenso freies Betretungsrecht, auch auf Privat- und Wirtschaftswegen. Dies gilt jedoch nicht für gesperrte Waldflächen und -wege, Waldflächen und Wege während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz, in Naturverjüngungen, Forstkulturen sowie auf Pflanzflächen.

▪ **Fahren mit Fahrrädern, Mountainbikes, Skateboards, Inlineskates**

In der freien **Landschaft** gilt hierfür das Wegegebot, das heißt es darf nur auf geeigneten Wegen gefahren werden. Eine Mindestbreite der Wege ist zwar nicht vorgegeben, nicht geeignet sind jedoch Wege, die durch Bodenabtrag geschädigt werden können. Selbstverständlich hat man hierbei auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Auch hier gibt es in der Regel Einschränkungen in Schutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, sodass ein Blick in die entsprechende Verordnung ratsam ist. Im **Wald** darf nur auf über 2 m breiten Wegen, nicht aber auf Sport- und Lehrpfaden Rad bzw. Mountainbike gefahren werden.

▪ **Reiten, Fahren mit bespannten Fahrzeugen**

Grundsätzlich darf in der freien **Landschaft** auf Wegen geritten bzw. mit bespannten Fahrzeugen gefahren werden. Auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite, Sport- und Lehrpfaden, Fußwegen und ausgewiesenen Erholungsflächen ist dies jedoch nicht erlaubt. In Naturschutzgebieten ist es in der Regel nur auf Straßen, befestigten Wegen und ausgewiesenen Flächen möglich. In Biosphärengebieten ist das Reiten in der Kernzone nicht zulässig, in der Pflegezone nur auf ausgewiesenen Flächen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen des Reitens in Naturschutz- und Biosphärengebieten auch für die Waldbereiche dieser Gebiete gelten. Im **Wald** ist das Reiten nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Fahren mit Fahrrädern etc.). Nicht erlaubt ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite, auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.

- **Klettern, Höhlenbegehung**

Felsen und Höhlen sind gesetzlich geschützte Biotop.

Daher ist das **Klettern** nur an Felsen und auf Routen erlaubt, die ausdrücklich durch Allgemeinverfügung und Schutzgebietsverordnung freigegeben wurden. Meist gelten hier zeitliche und räumliche Einschränkungen, die zu beachten sind.

In den nachfolgenden Download-Dateien finden Sie die allgemeine Kletterregelung für den Landkreis Göppingen und jeweils einen speziellen Übersichtsplan über die Kletterregelung für das Filstal und für Eybatal-Roggental-Lautertal.

Bei **Höhlenbegehungen** sind alle Handlungen verboten, die zu Schäden und Beeinträchtigungen führen, wie z.B. Feuer anzünden oder Lagern. Da auch das Betreten von Höhlen mittels Verordnung untersagt werden kann, ist es ratsam sich vorab zu informieren.

- **Baden, Tauchen**

Baden und **Tauchen** ist in Gewässern im Allgemeinen erlaubt. In Schutzgebieten, Talsperren u. ä. kann dies jedoch durch eine entsprechende Verordnung eingeschränkt sein, weshalb man sich hierüber vorab informieren sollte.

- **Skifahren, Rodeln**

Dieser Wintersport wird zwar vom Betretungsrecht umfasst, mögliche Einschränkungen in Schutzgebieten sind jedoch zu beachten. Insbesondere in gesetzlich geschützten Biotopen dürfen keine Beeinträchtigungen oder Schäden entstehen.

- **Fahren mit Booten, Kanus, Kajaks; Modellboote; Windsurfen**

Zwar fällt die Nutzung von **Booten, Kanus** oder **Kajaks** unter den Gemeingebrauch, jedoch sind Bestimmungen in Schutzgebieten und der Wasserstand des Gewässers zu beachten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Gemeingebrauch von Flüssen und Seen einzuschränken (z.B. Pegelregelungen, gesperrte Abschnitte).

Auch **Modellboote** fallen unter den Gemeingebrauch, der in Schutzgebieten eingeschränkt sein kann. Windsurfen dagegen ist nur auf hierfür zugelassenen Seen erlaubt.

- **Modellflugzeuge**

Grundsätzlich sind Modelle mit weniger als 5 kg Gewicht und ohne Verbrennungsmotor zulässig. Bei einer Entfernung über 1,5 km von der nächsten Wohnbebauung sind auch Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren erlaubt. Bei Modellen über 5 kg Gewicht sind besondere Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. In Schutzgebieten sind darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

- **Hängegleiter, Gleitschirme, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge**

Dieser Flugsport ist in Naturschutzgebieten meist verboten. Ansonsten sind die luftrechtlichen Regelungen zu beachten.

- **Lagern, Feuer anzünden**

Zum Betreten der **Landschaft** gehören zwar das Rasten und Lagern, nicht aber das Zelten, Übernachten oder Aufstellen von Tischen und Bänken. Ein Feuer (z.B. zum Grillen) ist nur mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers erlaubt. In Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern ist das Rasten und Lagern bzw. Feuer anzünden auf die gekennzeichneten Stellen beschränkt, in besonders geschützten Biotopen generell verboten.

Feuer darf im **Wald** oder bis 100 m Abstand zum Wald nur an eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen angezündet werden.

- **Parken, Zelten, Campen bzw. Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen oder Anhängern**

Das Zelten oder Campen mit Wohnwagen, Wohnmobile oder Campingbussen ist sowohl in der Landschaft als auch im Wald grundsätzlich verboten. Lediglich auf Privatgrundstücken außerhalb von Schutzgebieten ist mit Zustimmung der Grundbesitzer bzw. auf besonders ausgewiesenen Plätzen das Zelten und Campen möglich. Denn das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. gehört nicht zum freien Betretungsrecht. Das Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen oder Anhängern auf Dauer ist nicht zulässig. In solchen Fällen wird das Fahrzeug bzw. der Anhänger wie eine bauliche Anlage im Sinne des Baurechts behandelt, die im Außenbereich - wie bspw. ein Wochenendhaus - nicht zulässig sind.

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie auf Privatgrundstücken mit Zustimmung des Grundstückbesitzers zulässig.

- **Fahren mit Kraftfahrzeugen**

Fahren mit Kraftfahrzeugen wie bspw. Geländewagen, Motorschlitten oder Quads bzw. motorisierte Betätigungen (Motorrad- und Autocross) gehören nicht zum Betretungsrecht in der freien **Landschaft**. Daher ist das Fahren von Kraftfahrzeugen nur zur Grundstücksnutzung und Jagdausübung erlaubt. Motorrad- und Autocross bedürfen zudem der besonderen Zulassung durch die zuständige Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium).

Ähnliches gilt im **Wald** außerhalb von Straßen: Hier darf nur mit Genehmigung durch das örtlich zuständige Forstamt mit Kraftfahrzeugen gefahren werden.

- **Sammeln wild wachsender Beeren, Blumen, Früchte, Pilze**

Im Wald und in der freien Landschaft hat jeder das Recht, wild wachsende Pflanzen, Beeren, Früchte oder Pilze von nicht besonders geschützten Arten in begrenztem Umfang zu sammeln sowie Blüten, Blätter oder Zweige in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen. Dies hat jedoch pfleglich zu erfolgen. In Naturschutzgebieten, besonders geschützten Biotopen, Kernzonen von Biosphärengebieten und bei Naturdenkmälern ist dies jedoch nicht erlaubt.

- **Tiere entnehmen**

Tiere dürfen grundsätzlich nicht der Natur entnommen werden. Lediglich verletzte, hilflose oder kranke Tiere dürfen aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Danach sind sie unverzüglich wieder in Freiheit zu entlassen.

- **Pflanzen und Tiere oder ansiedeln**

Es ist nur die Ansiedlung von Pflanzen und Samen aus einheimischen Herkünften gestattet. Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets, z.B. aus einer anderen Gegend, gelten als gebietsfremd und dürfen nicht angesiedelt werden. Tiere dürfen generell nicht angesiedelt werden.

- **Freilaufende Hunde**

In der freien **Landschaft** gibt es außerhalb von Schutzgebieten grundsätzlich keine Regelungen. Allerdings fordern die Haftpflichtversicherungen in der Regel, dass sich die Hunde im Einflussbereich des Hundeführers befinden. Das heißt, die Hunde müssen in Sicht- und Hörweite des Hundeführers sein und ihm gehorchen.

Im **Wald** gibt es zwar keinen generellen Leinenzwang, die Hunde müssen sich jedoch im Einflussbereich des Hundeführers befinden. Auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen und Wassertretanlagen im Wald ist es jedoch verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

- **Organisierte Veranstaltungen**

In der freien **Landschaft** sind lediglich bei Schutzgebieten die entsprechenden Einschränkungen zu beachten. Dagegen bedarf es bei Veranstaltungen im **Wald** der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde.

Regelungen in Schutzgebieten

Für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale gilt darüber hinaus, dass immer auch auf die Regelungen in den Schutzgebietsverordnungen zu achten ist:

So sind im **Naturschutzgebiet** alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.

Im **Landschaftsschutzgebiet** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, das Landschaftsbild nachteilig verändert, der Naturgenuss beeinträchtigt oder die Qualität der Lebensstätten nachteilig verändert wird.

Für **Naturdenkmale** gilt, dass die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten sind.

In **gesetzlich geschützten Biotopen** sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.